Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 9036.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 2. März 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

§. 1.

In dem Bereiche der Justizverwaltung sind die in der Anlage bezeichneten Beamtenklassen in Höhe der dort angegebenen Beträge zur Kautionsleistung verpflichtet.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums, (Gesetz-Samml. S. 260 ff.) Anwendung.

Die durch den Justizminister festgesetzte Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher bleibt unberührt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Friedberg. v. Scholz.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1885.

Verzeichniß

der

kautionspflichtigen Beamtenklassen in dem Bereiche der Justizverwaltung und der Kautionsbeträge.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind folgende Beamtenklassen:

1) bei der Justizoffizianten-Wittwenkasse:
der Rendant und der Kontroleur;

2) bei den Justizhauptkassen:
die Rendanten sowie die als Kassirer fungirenden Gerichtsschreiber;

3) bei der Gerichtskasse I in Berlin:
der Rendant, der Vorsteher des Einziehungsamtes, der Oberbuchhalter und die als Kassirer, Einnehmer, Kontroleure oder Kassensekretäre fungirenden Gerichtsschreiber;

4) bei den übrigen Gerichtskassen, für welche besondere Rendanten bestellt sind:
die Rendanten und die als Kassirer, Einnehmer oder Kontroleure fungirenden Gerichtsschreiber;

5) bei den Gerichtskassen, für welche besondere Rendanten nicht bestellt sind:
die Gerichtsschreiber, welche zugleich als Rendanten fungiren;

6) bei den Amtsgerichten:
die mit den Geschäften der vorläufigen Verwahrung oder mit der Verwaltung eiserner Vorschüsse ständig beauftragten Gerichtsschreiber;

7) bei den Gefängnissen:
die Rendanten, Gefängnißinspektoren und Hausväter;

8) bei sämmtlichen Justizbehörden:
die mit dem Transport von Geldern ständig beauftragten Unterbeamten.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A beträgt:

1) bei der Justizoffizianten-Wittwenkasse:

a) für den Rendanten .... 9 000 Mark,

b) für den Kontroleur .... 2 100 „

2) bei den Justizhauptkassen:
   a) für die Rendanten .... 12 000 Mark,
   b) für die als Kassirer fungirenden Gerichtsschreiber .. 3 000 =

3) bei der Gerichtskasse I in Berlin:
   a) für den Rendanten .... 12 000 =
   b) für den Vorsteher des Einziehungsamtes .... 9 000 =
   c) für den Oberbuchhalter .... 6 000 =
   d) für die als Kassirer oder Einnehmer fungirenden Gerichtsschreiber .... 3 000 =
   e) für die als Kontroleure oder Kassensekretäre fungirenden Gerichtsschreiber .... 1 000 =

4) bei den übrigen Gerichtskassen, für welche besondere Rendanten bestellt sind:
   a) für die Rendanten bei Kassen von größerem Geschäftsumfange .... 6 000 Mark bis 9 000 =
   bei den übrigen Kassen .... 3 000 =
   b) für die als Kassirer oder Einnehmer fungirenden Gerichtsschreiber .... 3 000 =
   c) für die als Kontroleure fungirenden Gerichtsschreiber .... bis 1 000 =

5) bei den Gerichtskassen, für welche besondere Rendanten nicht bestellt sind:
   für die Gerichtsschreiber, welche zugleich als Rendanten fungiren .... bis 3 000 =

6) bei den Amtsgerichten:
   für die mit den Geschäften der vorläufigen Verwahrung oder mit der Verwaltung eiserner Vorschüsse ständig beauftragten Gerichtsschreiber .. bis 1 500 =

7) bei den Gefängnissen:
   a) für die Rendanten .... bis 3 000 =
   b) für die Gefängnißinspektoren .... bis 1 500 =
   c) für die Hausväter .... bis 600 =

8) bei sämmtlichen Justizbehörden:
   für die mit dem Transport von Geldern ständig beauftragten Unterbeamten .... bis 600 =

(Nr. 9037.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1885, betreffend Einsetzung einer Königl. Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1885 auf den Preußischen Staat übergehenden Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens, anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern in den Eisenbahndirektionsbezirken Berlin, Breslau, Altona und Cöln (rechtsrheinisch).

Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. bestimme Ich, daß vom 1. April d. J. ab:

A. in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11 ff.), für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Braunschweig unter der Firma: „Königliche Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn" eingesetzt wird,

B. in Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11 ff.), und des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 129 ff.) I. die durch Meine Erlasse vom 24. Januar und 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 59, 270) für die Verwaltung, einerseits des Breslau-Schweidnitz-Freiburger, andererseits des Berlin-Hamburger und des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direktion der Breslau-Freiburger" beziehungsweise „der Berlin-Hamburger Eisenbahn" in Breslau beziehungsweise Berlin eingesetzten Behörden wieder aufgelöst, II. a) die zu dem Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1) Breslau–Sorgau–Landesgrenze (Halbstadt) mit den Zweigbahnen Sorgau–Altwasser–Hermsdorf und Fellhammer–Gottesberg, Raudten–Liegnitz–Frankenstein und Stettin–Podejuch nebst der Zweigbahn nach dem Dunzighafen, 2) Breslau–Glogau–Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld–Mochbern, b) die zu dem Berlin-Hamburger und Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1) Berlin–Wittenberge–Hamburg mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit, Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn, Büchen–Lauenburg und Wittenberge–Buchholz, 2) Charlottenburg–Ruhleben, ad a 1 und b 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin, ad a 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau, ad b 1 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona gehörenden Linien zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt,

C. I. die zum Eisenbahndirektionsbezirk Breslau gehörenden Strecken: a) Posen (Glowno)–Thorn, Inowrazlaw–Bromberg und Inowrazlaw–Montwy, b) Sagan–Sorau und Camenz–Frankenstein, II. die zum Eisenbahndirektionsbezirk Hannover gehörenden Strecken: Lüneburg–Lauenburg und Echem–Hohnstorf, III. die zum Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M. gehörende

Strecke: Limburg–Hadamar, von ihren bisherigen Bezirken abgetrennt und: ad I a dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg, ad I b dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin, ad II dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona, ad III dem Bezirk der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln, zugetheilt werden,

D. das durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 49) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau errichtete Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Posen aus diesem Bezirke ausgeschieden und der Eisenbahndirektion zu Bromberg unterstellt wird,

E. Königliche Eisenbahn-Betriebsämter, ressortirend von derjenigen Eisenbahndirektion, zu deren Bezirk sie gehören, neu errichtet werden: I. im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin: eins in Breslau, II. im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau: je eins in Breslau und Oppeln, III. im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona: je eins in Berlin, Hamburg, Kiel und Flensburg, IV. im Bezirk der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln: eins in Neuwied.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. März 1885.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. November 1884, betreffend die fernere Gültigkeit des der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin ertheilten Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Mai 1864 auch nach Abänderung der §§. 16, 17, 26, 37 und 38 des Gesellschaftsstatuts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1885 Nr. 8 S. 74, ausgegeben den 20. Februar 1885;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Landeshut für die Chausseen von Städtisch-Hermsdorf nach Liebau und von Liebau nach Schömberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 7 S. 29, ausgegeben den 14. Februar 1885;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Januar 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ost-Sternberg für die von demselben zu bauenden Chausseen vom Zielenziger Seevorwerke über Königswalde bis zur Cüstrin-Posener Chaussee und von Waldowstrenk bis zur Grenze mit dem Kreise Landsberg in der Richtung auf Blockwinkel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 55, ausgegeben den 4. März 1885;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Januar 1885, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Jerichow II auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880 und 13. Juli 1881 aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 71, ausgegeben den 28. Februar 1885;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Januar 1885, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Sangerhausen für die von demselben chausseemäßig ausgebauten Wegestrecken: 1) von Sangerhausen über Martinsrieth nach Riethnordhausen, 2) vom Dorfe Riestedt nach Bahnhof Riestädt, 3) von Liedersdorf nach Holdenstedt, 4) von Brücken nach Hackpfüffel, 5) von Heringen nach Sundhausen und 6) vom Hafenthor in Sangerhausen nach der Wippraer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 10 S. 67, ausgegeben den 7. März 1885.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.